

# ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN<sup>1</sup>

## JANK WEILER OPERENYI RECHTSANWÄLTE GMBH

### 1.

#### ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) gelten für sämtliche Tätigkeiten sowie gerichtliche, außergerichtliche, behördliche und sonstige Vertretungshandlungen der Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH (im Folgenden „*Jank Weiler Operenyi*“) im Rahmen eines Auftragsvertragsverhältnisses (im Folgenden „*Mandat*“) mit Auftraggeber (im Folgenden „*Mandant*“).
- 1.2 Die AAB gelten auch für weitere von einem *Mandanten* erteilte *Mandate*, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

### 2.

#### AUFTRAG UND VOLLMACHT

- 2.1 Der *Mandant* erteilt *Jank Weiler Operenyi* ein *Mandat* nach Maßgabe dieser AAB.
- 2.2 *Jank Weiler Operenyi* ist berechtigt und verpflichtet, den *Mandanten* in jenem Ausmaß zu vertreten, das zur Erfüllung des *Mandats* notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des *Mandats*, so ist *Jank Weiler Operenyi* nicht verpflichtet, den *Mandanten* auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.3 Sofern im Einzelfall erforderlich, wird der *Mandant* gegenüber *Jank Weiler Operenyi* auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gerichtet sein.

### 3.

#### GRUNDSÄTZE DER VERTRETUNG

- 3.1 *Jank Weiler Operenyi* hat die ihr anvertrauten Tätigkeiten und anvertraute Vertretung nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen und die Rechte und Interessen des *Mandanten* gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierungen, etwa *Mandant/In* oder *Mandanten/Innen*, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und geschlechtsneutralen Formulierung grundsätzlich für beide Geschlechter.

- 3.2 *Jank Weiler Operenyi* ist berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen zu erbringen und alle Schritte zu setzen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem erteilten *Mandat*, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der *Mandant Jank Weiler Operenyi* eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung von Rechtsanwälten unvereinbar ist, wird *Jank Weiler Operenyi* die Weisung ablehnen. Sind Weisungen aus Sicht von *Jank Weiler Operenyi* für den *Mandanten* unzweckmäßig oder sogar nachteilig, wird *Jank Weiler Operenyi* vor der Durchführung den *Mandanten* auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinweisen.
- 3.4 Bei Gefahr in Verzug ist *Jank Weiler Operenyi* berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des *Mandanten* dringend geboten erscheint.

#### 4.

#### INFORMATIONSD- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

- 4.1 Nach Erteilung des *Mandats* ist der *Mandant* verpflichtet, *Jank Weiler Operenyi* sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des *Mandats* von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. *Jank Weiler Operenyi* ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. *Jank Weiler Operenyi* wird durch gezielte Befragung des *Mandanten* und andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz dieses Punktes 4.1.
- 4.2 Während des aufrechten *Mandats* ist der *Mandant* verpflichtet, *Jank Weiler Operenyi* alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des *Mandats* von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird *Jank Weiler Operenyi* als Vertragsrichterin tätig, ist der *Mandant* verpflichtet, *Jank Weiler Operenyi* sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt *Jank Weiler Operenyi* auf Basis der vom *Mandanten* erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist *Jank Weiler Operenyi* von jeglicher Haftung dem *Mandanten* gegenüber jedenfalls befreit. Der *Mandant* ist hingegen verpflichtet, *Jank Weiler Operenyi* im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des *Mandanten* herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

## 5.

### VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG UND INTERESSENKOLLISION

- 5.1 *Jank Weiler Operenyi* ist zur Verschwiegenheit über alle anvertrauten Angelegenheiten und sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des *Mandanten* gelegen ist.
- 5.2 *Jank Weiler Operenyi* ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung des *Mandats* oder von Angelegenheiten, die mit dem *Mandat* in Zusammenhang stehen, zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen (insbesondere Schadenersatzforderungen des *Mandanten* oder Dritter) erforderlich ist, ist *Jank Weiler Operenyi* von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4 Dem *Mandanten* ist bekannt, dass *Jank Weiler Operenyi* aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des *Mandanten* einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, etc).
- 5.5 Der *Mandant* kann *Jank Weiler Operenyi* jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den *Mandanten* enthebt *Jank Weiler Operenyi* nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse des *Mandanten* entspricht.
- 5.6 *Jank Weiler Operenyi* hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines *Mandats* die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

## 6.

### BERICHTSPFLICHT

*Jank Weiler Operenyi* hat den *Mandanten* über die vorgenommenen Handlungen oder allfällige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem *Mandat* mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 7.

### UNTERBEVOLLMÄCHTIGUNG UND SUBSTITUTION

*Jank Weiler Operenyi* kann sich jederzeit von einem mit *Jank Weiler Operenyi* assoziierten

Rechtsanwalt vertreten lassen. Darüber hinaus kann *Jank Weiler Operenyi* sich durch einen bei *Jank Weiler Operenyi* in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt ihres Vertrauens oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Substitution).

## 8. HONORAR

- 8.1 Die von *Jank Weiler Operenyi* erbrachten Leistungen werden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart wurde, nach Zeithonorar verrechnet. Verrechnet wird die Gesamtzeit, die Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und sonstige juristische Mitarbeiter oder Substituten von *Jank Weiler Operenyi* dem *Mandat* widmen, wobei insbesondere auch das Erstgespräch, Aktenstudium, Fahrzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte gemäß Punkt 6., Überarbeitungen von schriftlichen Dokumenten sowie interne Konferenzen abgerechnet werden.
- 8.2 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dem *Mandanten* von *Jank Weiler Operenyi* bekannt gegebenen Stundensätze für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter oder im Fall der laufenden Betreuung des *Mandanten* zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten *Mandat* bereits abgerechnet wurde, sofern nicht ausdrücklich abweichende Stundensätze vereinbart wurden. Verrechnet wird nach tatsächlich geleisteter Echtzeit mit einer Mindesteinheit von zehn Minuten.
- 8.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nach Stundensatz abgerechnete Honorar eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder einen auf Basis des Rechtsanwaltstarifgesetzes zu ermittelnden Kostenersatzanspruch des *Mandanten* gegenüber Dritten überschreiten kann und dass die entsprechende Differenz vom *Mandanten* zu bezahlen ist.
- 8.4 Sofern keine Abrechnung nach Zeithonorar vereinbart wurde, werden die von *Jank Weiler Operenyi* erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder der Allgemeinen Honorar-Kriterien in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet; *Jank Weiler Operenyi* hat gegenüber dem *Mandanten* in jedem Fall Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.5 Auch bei Vereinbarung eines Zeit- oder Pauschalhonorars gebührt *Jank Weiler Operenyi* wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.6 Zu dem *Jank Weiler Operenyi* gebührenden Honorar ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen. Weiters hat *Jank Weiler Operenyi* einen Anspruch auf eine Barauslagen-

Pauschale in Höhe von 3% des anfallenden Nett honorars für sämtliche Barauslagen und Spesen (z. B. Porto, Telefon, Telefax, Kopien, Fahrtkosten innerhalb Wiens, Gebühren für Grundbuch- und Firmenbuchauszüge, Anfragen an das Zentrale Melderegister, etc.); von der Barauslagen-Pauschale nicht umfasst sind insbesondere Reisekosten außerhalb Wiens, Gerichtskosten, zugekaufte Fremdleistungen sowie allfällige Steuern, Abgaben und Notarkosten, die bei Anfall gesondert verrechnet werden.

- 8.7 Der *Mandant* nimmt zur Kenntnis, dass von *Jank Weiler Operenyi* vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs 2 Konsumentenschutzgesetz) zu sehen sind, weil das Ausmaß der von einem Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann, und dass das tatsächliche anfallende Honorar die Schätzung erheblich übersteigen kann. Auf ausdrücklichen schriftlichen (auch per E-Mail) Wunsch des *Mandanten* informiert *Jank Weiler Operenyi*, wenn das Honorar eines bestimmten *Mandats* das dafür geschätzte Honorar übersteigt.
- 8.8 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem *Mandanten* nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des *Mandanten* durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird auch der Aufwand für auf Verlangen des *Mandanten* verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des *Mandanten*, in denen beispielsweise der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.9 *Jank Weiler Operenyi* ist jederzeit zur Abrechnung ihrer Leistungen berechtigt. Sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil schriftlich vereinbart wurde, werden die Leistungen von *Jank Weiler Operenyi* in der Regel einmal monatlich jeweils zum Monatsletzten abgerechnet. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung des Rechts auf Abrechnung durch *Jank Weiler Operenyi* gilt nicht als Verzicht darauf. Die Honorarnoten beinhalten eine Leistungsbeschreibung mit den von *Jank Weiler Operenyi* im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen.
- 8.10 Ist der *Mandant* Unternehmer, gilt eine dem *Mandanten* übermittelte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der *Mandant* nicht binnen zehn Bankarbeitstagen ab dem Datum des Postausgangs bei *Jank Weiler Operenyi* schriftlich widerspricht.
- 8.11 Sofern der *Mandant* mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (beispielsweise § 1333 ABGB) bleiben unberührt. *Jank Weiler Operenyi* ist insbesondere zur Verrechnung von Mahnspesen in angemessener Höhe berechtigt.

- 8.12 *Jank Weiler Operenyi* ist berechtigt, Honorarvorschüsse zu verlangen. Sämtliche nicht der Barauslagen-Pauschale gemäß Punkt 8.6 unterliegenden Barauslagen und Spesen können – nach Ermessen von *Jank Weiler Operenyi* – dem *Mandanten* zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.13 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere *Mandanten* in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von *Jank Weiler Operenyi*.
- 8.14 Kostenersatzansprüche des *Mandanten* gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von *Jank Weiler Operenyi* mit ihrer Entstehung an *Jank Weiler Operenyi* abgetreten. *Jank Weiler Operenyi* ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

## 9.

### HAFTUNG DES RECHTSANWALTES

- 9.1 Die Haftung von *Jank Weiler Operenyi* für fehlerhafte Beratung oder Vertretung durch ihre Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter oder sonstigen Mitarbeiter ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO in der jeweils geltenden Fassung genannten Versicherungssumme; dies sind derzeit EUR 2.400.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der *Mandant* Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 9.2 Der gemäß Punkt 9.1 dieser *AAB* geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen *Jank Weiler Operenyi* wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des *Mandanten* auf Rückforderung des an *Jank Weiler Operenyi* allenfalls bereits geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte von *Jank Weiler Operenyi* verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 9.1 dieser *AAB* geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (*Mandanten*) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betragsmäßigen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 9.1 und 9.2 gelten auch zugunsten aller für *Jank Weiler Operenyi* (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 9.4 *Jank Weiler Operenyi* haftet für mit Kenntnis des *Mandanten* im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter) nur bei Auswahlverschulden.
- 9.5 *Jank Weiler Operenyi* haftet nur gegenüber ihrem *Mandanten*, nicht gegenüber Dritten. Der

*Mandant* ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des *Mandanten* mit den Leistungen von *Jank Weiler Operenyi* in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

- 9.6 *Jank Weiler Operenyi* haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung oder wenn *Jank Weiler Operenyi* angeboten hat, ausländisches Recht selbst zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des österreichischen Rechts.

## 10.

### VERJÄHRUNG UND PRÄKLUSION

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen, falls der *Mandant* nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist) gegen *Jank Weiler Operenyi*, wenn sie vom *Mandanten* nicht binnen sechs Monaten bzw – wenn der Mandant nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist – binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der *Mandant* vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schädigenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## 11.

### RECHTSCHUTZVERSICHERUNG DES MANDANTEN

- 11.1 Verfügt der *Mandant* über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies *Jank Weiler Operenyi* unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Bei Vorliegen ausreichender Informationen über eine bestehende Rechtsschutzversicherung des *Mandanten* wird *Jank Weiler Operenyi* um rechtsschutzmäßige Deckung ansuchen.
- 11.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den *Mandanten* und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch *Jank Weiler Operenyi* lässt den Honoraranspruch von *Jank Weiler Operenyi* gegenüber dem *Mandanten* unberührt und ist nicht als Einverständnis von *Jank Weiler Operenyi* anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben; dies gilt insbesondere dann, wenn die Leistungen gegenüber dem *Mandanten* nach Zeithonorar abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung entsprechend den Versicherungsbestimmungen ein geringeres Honorar bezahlt.
- 11.3 *Jank Weiler Operenyi* ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom *Mandanten* begehren.

## 12.

### BEENDIGUNG DES MANDATS

- 12.1 Das *Mandat* kann von *Jank Weiler Operenyi* oder dem *Mandanten* ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von *Jank Weiler Operenyi* bleibt davon unberührt.
- 12.2 Im Falle der Auflösung durch den *Mandanten* oder *Jank Weiler Operenyi* hat diese den *Mandanten* für die Dauer von 14 Tagen noch insoweit zu vertreten, als dies nötig ist, um den *Mandanten* vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der *Mandant* das *Mandat* widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von *Jank Weiler Operenyi* nicht wünscht.

## 13.

### HERAUSGABEPFLICHT

- 13.1 *Jank Weiler Operenyi* hat dem *Mandanten* nach Beendigung des *Mandats* auf Verlangen Urkunden im Original zurückzustellen. *Jank Weiler Operenyi* ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2 Soweit der *Mandant* nach Ende des *Mandats* nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Abwicklung des *Mandats* bereits erhalten hat, sind die Kosten vom *Mandanten* zu tragen.
- 13.3 *Jank Weiler Operenyi* ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des *Mandats* aufzubewahren und in dieser Zeit dem *Mandanten* bei Bedarf Abschriften auszuhandigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 13.2 dieser *AAB*. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der *Mandant* stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

## 14.

### RECHTSWAHL UND GERICHTSTAND

- 14.1 Diese *AAB* und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 14.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese *AAB* geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von *Jank Weiler Operenyi* vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. *Jank Weiler Operenyi* ist jedoch berechtigt,



Ansprüche gegen den *Mandanten* auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der *Mandant* seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber *Mandanten*, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

## 15.

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser *AAB* bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 15.2 Erklärungen von *Jank Weiler Operenyi* an den *Mandanten* gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Erteilung des *Mandats* vom *Mandanten* bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. *Jank Weiler Operenyi* kann mit dem *Mandanten* aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen *AAB* schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. *Jank Weiler Operenyi* ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des *Mandanten* berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem *Mandanten* in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der *Mandant* erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere betreffend Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.
- 15.3 Der *Mandant* erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass *Jank Weiler Operenyi* die den *Mandanten* und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Erfüllung der *Jank Weiler Operenyi* vom *Mandanten* übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von *Jank Weiler Operenyi* (beispielsweise Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, etc) ergibt.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser *AAB* ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen *AAB*.

\*\*\*\*\*